

# SATZUNG

(einschließlich der Änderungen 2007)

des Christlichen Vereins Junger Menschen CVJM-Singen

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen / CVJM-Singen. Er hat seinen Sitz in Remchingen-Singen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.

## § 2

### Grundlage und Ziel

Der CVJM-Singen bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Er will allen Menschen in ihrer Ganzheit (Leib, Seele und Geist) dienen.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Basis" von 1855):

**"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche Jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter Jungen Männern auszubreiten."**

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

**"Die CVJM sind als eine Vereinigung Junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen Jungen Menschen."**

Der Dienst geschieht in der Bindung an die Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Landeskirche in Baden. Seine Mitglieder wissen sich als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.

## § 3

### Aufgaben

1. Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter § 2 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1.1 Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubens
  - 1.2 Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
  - 1.3 Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewußtem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
2. Dies geschieht vor allem durch:
  - 2.1 Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum
  - 2.2 Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen
  - 2.3 missionarische Aktionen
  - 2.4 Angebote eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren
  - 2.5 Verbreitung von christlichen Schriften und Büchern sowie Ton- und Bildmaterialien
  - 2.6 Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel
  - 2.7 Heranziehen seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins und deren Begleitung
  - 2.8 Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Zivildienstleistenden
  - 2.9 Jugendpflege und Jugendsozialarbeit

## § 4

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist dem "CVJM-Landesverband Baden e.V." als Mitglied angeschlossen, dem Kreisverband Enz-Pfinzgau zugeordnet und über den "CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V." dem "Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland" angeschlossen.

## § 5

### **Mitgliedschaft**

Der CVJM Singen unterscheidet zwischen der ordentlichen Mitgliedschaft und der außerordentlichen Mitgliedschaft.

#### 5.1 Ordentliche Mitgliedschaft

5.1.1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand (§ 10,5). Alle ordentlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.

5.1.2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes (§ 10,5) mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt.

5.1.3. Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann in der Jungschar Mitglied werden und am Vereinsleben teilnehmen.

#### 5.2. Außerordentliche Mitgliedschaft

5.2.1. Der CVJM in Singen bietet prinzipiell jedem, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft (außerordentliche Mitgliedschaft) an. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand (§ 10,5).

5.2.2. Diese Fördermitgliedschaft (außerordentliche Mitgliedschaft) ist primär für die Mitglieder des Vereines gedacht, die ihren Hauptwohnsitz nicht mehr in Remchingen haben.

5.2.3. Fördermitglieder (außerordentliche Mitglieder) sind Mitglieder des Vereines. Sie besitzen sowohl das Teilnahmerecht an allen Gruppen, Veranstaltungen und Aktivitäten als auch an der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und das Minderheitenrecht nach § 37 BGB.

5.2.4. Im Gegensatz zur ordentlichen Mitgliedschaft verfügen Fördermitglieder (außerordentliche Mitglieder) über kein Stimmrecht bei Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung.

5.2.5. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entsprechend der Regelungen in § 5.1.2

#### 5.3 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

## § 6

### **Altersstufen und Arbeitsgebiete**

1. Kindergruppe (6-8jährige)
2. Jungenjungschar / Mädchenjungschar (9-13jährige)
3. Jungenschaft / Mädchenkreis / Jugendkreis / Jugendbibelkreis (14-17jährige)
4. Kreis junger Erwachsener (17 bis etwa 25jährige)
5. Mutter-Kind-Gruppe / Familienkreis
6. Hauskreis / Hausbibelkreis
7. Sport / Eichenkreuz
8. Musikarbeit
9. weitere örtliche Arbeitsgebiete

## § 7

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung (JHV)
2. der Vorstand (VS)
3. der Mitarbeiterkreis (MAK)

## § 8

### **Die Jahreshauptversammlung**

- 1 Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und zwar im ersten Quartal des Jahres (Januar, Februar, März).
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muß mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Beschlußfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über den selben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
4. Jedes in der Jahreshauptversammlung erscheinende ordentliche Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat sowie der Ortspfarrer besitzen eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
5. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 5.1 Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Kassierers, des Schriftführers und bis zu 3 Beisitzern des Vorstandes; die Wahl gilt für zwei Jahre
  - 5.2 Benennung der Vertreter in der Kreisvertretung und der Delegiertenversammlung des Landesverbandes
  - 5.3 Wahl zweier Rechnungsprüfer
  - 5.4 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
  - 5.5 Genehmigung des Haushaltsplanes
  - 5.6 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - 5.7 Beschlußfassung über Satzungsänderungen
  - 5.8 Überprüfung, Aussprache und Beschlußfassung über die verschiedenen Arbeitsgebiete und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung des Vorjahres und des Vorstandes.
  - 5.9 Beratung des Arbeitsprogrammes

### **6. Wahlen und Abstimmungen:**

- 6.1. Bei allen Wahlen ist zur Feststellung der (absoluten) Mehrheit nur auf die abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen Bezug zu nehmen. Das bedeutet, dass Enthaltungen nicht berücksichtigt werden.
- 6.2. Für die Abstimmungen sind erforderlich
  - 6.2.1. Bei Vorstandswahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; im 2. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
  - 6.2.2. Bei Satzungsänderungen 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierbei müssen wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Anwesenheit nicht erreicht, findet bezüglich der Beschlußfähigkeit § 8,3 Satz 2+3 entsprechende Anwendung.
  - 6.2.3. Bei anderen Beschlußfassungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - 6.2.4 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 9

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 8.

## § 10

### Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1.1 dem Vorsitzenden
  - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3 dem Schriftführer
  - 1.4 dem Kassierer
  - 1.5 bis zu 4 Beisitzern, die, wenn möglich, aus den Mitarbeitern der einzelnen Arbeitsbereiche gewählt werden.
  - 1.6 Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. Damit die Stetigkeit in der Arbeit des Vorstandes gewährleistet ist, scheiden im jährlichen Wechsel nach folgender Ordnung aus:
  - 2.1 der Vorsitzende und der Schriftführer
  - 2.2 der stellv. Vorsitzende, der Kassierer und die Beisitzer Wiederwahl ist möglich.
3. Fällt der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer oder der Kassierer während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied (§ 10,1), das dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch verwaltet. Die Jahreshauptversammlung hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen. Letzteres gilt auch für die Beisitzer.
4. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das
  - 4.1 die Ziele nach § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und
  - 4.2 mindestens 17 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
5. Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von § 2. Dazu gehören insbesondere:
  - 5.1 Die Leitung des Vereins
  - 5.2 Die Bildung von Gruppen und Arbeitsbereichen sowie die Berufung ihrer Mitarbeiter
  - 5.3 Die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern
  - 5.4 Die Einberufung und Vorbereitung von Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
  - 5.5 Die Aufstellung einer Verfahrensordnung betreffend Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, Einzug von Beiträgen, Verleihung von Abzeichen usw.
6. Die Vorstandsmitglieder gemäß 1, 1-4 bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Erklärungen sind wirksam, wenn sie von zwei seiner Mitglieder unterzeichnet sind.
  7. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen.  
Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Berücksichtigung der Enthaltungen.

## § 11

### Mitarbeiterkreis

1. Der Mitarbeiterkreis setzt sich zusammen aus:
  - 1.1 den Mitarbeitern
  - 1.2 dem Vorstand (§10.1)
  - 1.3 dem vom Helferkreis bestimmten Vertreter, sofern ein Helferkreis besteht Gäste des Vereins können am Mitarbeiterkreis teilnehmen.
2. Der Mitarbeiterkreis wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis hat im Sinne von § 3 insbesondere folgende Aufgaben:
  - 3.1 geschwisterliche Weggemeinschaft der Mitarbeiter
  - 3.2 grundsätzl. Themenbesprechung unter biblischen Gesichtspunkten
  - 3.3 Beratung des Vorstandes in inhaltlichen Fragen
  - 3.4 Aufgabenverteilung bei Aktionen des Vereins (gem. § 3 2.7)
  - 3.5 organisatorische Absprachen
4. Der Mitarbeiterkreis tritt regelmäßig zusammen.

## **§ 12**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Über sämtliche Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu genehmigen; das Protokoll der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach der Versendung an die Mitglieder beschlossen.

## **§ 13**

### **Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins**

1. Die Gruppen und Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Ihre Mitarbeiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder einem Arbeitsbereich geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

## **§ 14**

### **Die Finanzierung**

Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Arbeit setzen sich zusammen aus:

1. den regelmäßigen Mitgliederbeiträgen
2. den Opfern und Erträgen aus Aktionen .
3. den Spenden von Freunden
4. den jährlichen Zuschüssen der Kirchengemeinde
5. den staatlichen Zuwendungen

## **§ 15**

### **Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins**

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß.
2. Zu einer solchen kann auch eine Jahreshauptversammlung erklärt werden.
3. Hierbei muß wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
4. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nichtanwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
5. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Jeder Änderung dieser Satzung muß der Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden zustimmen. (Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.)

## **§ 16**

### **Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen muß bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vermögen an die Evang. Kirchengemeinde Singen, die es für eine Arbeit im Sinne von § 2 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muß.

**Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 3. März 1990 beschlossen worden und tritt nach Zustimmung durch den Vorstand des CVJM-Baden in Kraft.**

CVJM-Singen

1. Vorsitzender:

Martin Mosebach  
Philipp Schäfer

Schriftführer:

Susanne Schäfer  
Irina Kielburger  
Susanne Arnold  
Joachim Bräuningner  
Thomas Dwarnicak  
Sabine Mosebach

---

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts  
Pforzheim OZ. 1059 am 17. Juli 1990.

Pforzheim, den 17. Juli 1990

Amtsgericht Pforzheim  
-Registergericht-

(Schuler)  
Rechtspfleger

**Die Satzungsänderungen von der Jahreshauptversammlung vom 17.02.2007 wurden eingearbeitet.**

**Die vorliegende Satzung ist in dieser geänderten Form von der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2007 beschlossen worden und tritt nach Zustimmung durch den Vorstand des CVJM-Baden in Kraft.**